

AGB-Vertrag „MIETSOFTWARE“

Version 1.3, Stand: 12.05.2022

§1 Vertragsgegenstand

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Nutzung von Mietsoftware ergänzen die Vereinbarungen des Nutzungsvertrags, den der Kunde und der Anbieter abgeschlossen haben.
- 1.2. Die nachstehenden Bedingungen gelten für die zeitlich befristete Nutzungseinräumung in der Höhe der vom Auftraggeber gebuchten Named-User-Lizenzen an der Standardsoftware* (im Nachhinein „Software“, „Standardsoftware“ oder „Mietsoftware“ genannt) in der jeweils im Rahmen des Nutzungsvertrages (im Nachhinein „Nutzungsvertrag“ genannt) definierten und online auf der Website des Anbieters in ihrer aktuellen Version einsehbaren Fassung.
- 1.3. Änderungen oder Anpassungen an Funktionalitäten der Software, die über die beschriebene Leistungsbeschreibung hinausgehen, können im Rahmen des CR-Verfahrens kostenpflichtig beim Anbieter beauftragt und umgesetzt werden. Hierzu wendet sich der Kunde an den jeweils zuständigen Kundenmanager des Anbieters.

§2 Lizenzeinräumung

- 2.1. Die Lizenz wird dem Kunden vom Anbieter als nicht-ausschließliches, widerrufliches, nicht übertragbares, nicht unterlizenzierbares und zeitlich gemäß §3 dieser Vereinbarung befristetes Nutzungsrecht gewährt, welches inhaltlich auf die Zwecke der im Nutzungsvertrag definierten Leistungen beschränkt ist. Insbesondere ist der Kunde aufgrund der Lizenz nur zum Zugriff auf die Mietsoftware - welche vom Anbieter auf seinen Servern bereitgestellt wird - als autorisierter Benutzer berechtigt, abhängig von der Anzahl der vom Kunden im Nutzungsvertrag erworbenen Nutzungsrechte. Die Anzahl der vom Kunden gebuchten Lizenzen kann vom Kunden über das Online-Buchungsportal des Anbieters jederzeit schriftlich aufgestockt oder ganz oder in Teilen gekündigt werden im Rahmen dieser Bestimmungen.
- 2.2. „Autorisierter Benutzer“ meint, dass jede Lizenz einer bestimmten Person auf Seite des Kunden zugeordnet ist. Die Nutzung einer Lizenz durch mehr als eine natürliche Person, z.B. als Abteilungsressource, ist unzulässig. Die Zugangsdaten eines autorisierten Benutzers (Benutzername und Passwort) dürfen nicht an andere Benutzer weitergegeben werden.
- 2.3. Der Anbieter installiert und richtet die Mietsoftware für den Kunden auf Servern des Rechenzentrums des Anbieters oder eines Unterauftragnehmers ein. Einen für diesen Fall notwendige Auftragsdatenverarbeitungsvertrag schließt der Anbieter mit den jeweils beauftragten Unterauftragnehmern ab und weist diesen auf Anforderung des Auftraggebers nach.
- 2.4. Der Anbieter behält sich vor, nach billigem Ermessen alle oder einzelne autorisierte Benutzer und/oder Lizenzen im Falle eines Verstoßes gegen diese Vereinbarung so lange zu deaktivieren oder zu sperren, bis die Zuwiderhandlung abgestellt ist und eine etwaige Wiederholungsgefahr ausgeräumt ist. Die Verpflichtung des Kunden zur Entrichtung des Entgelts gemäß §6 bleibt hiervon unberührt; ebenso weitergehende Ansprüche des Anbieters.

§3 Nutzungsrechte

- 3.1. Der Kunde erhält vom Anbieter ein nicht ausschließliches Nutzungsrecht an der Mietsoftware zur bestimmungsgemäßen Nutzung für eigene Zwecke des Kunden für die Dauer der Laufzeit des Nutzungsvertrags. Der Kunde erhält die nicht ausschließlichen Befugnisse, die er benötigt, um die Software

in seinem Betrieb zu nutzen, wie dies in den zur Mietsoftware verfügbaren Regelungen und/oder Dokumentation beschrieben ist.

- 3.2. Der Kunde ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Anbieters nicht berechtigt, die Software Dritten entgeltlich oder unentgeltlich zur Nutzung zur Verfügung zu stellen. Eine Weitervermietung der Software wird dem Kunden ausdrücklich nicht gestattet.
- 3.3. Die dem jeweiligen Mitarbeiter des Kunden zugeordneten Zugangsdaten dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden und sind von dem Kunden vor dem Zugriff durch Dritte geschützt aufzubewahren. Sie müssen zur Sicherheit vor der ersten Inbetriebnahme, sowie anschließend in regelmäßigen Abständen durch den jeweiligen Mitarbeiter geändert werden. Soweit Anlass zu der Vermutung besteht, dass unberechtigte Personen von den Zugangsdaten Kenntnis erlangt haben, sind diese unverzüglich zu ändern. Ebenso ist dem Anbieter hierüber unverzüglich eine Meldung zukommen zu lassen.
- 3.4. Zur Offenlegung des Quellcodes ist der Anbieter nicht verpflichtet.
- 3.5. Die Nutzung der Software, die über die im Nutzungsvertrag vereinbarten Regelungen hinausgeht, bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Anbieters. Die weitergehende Nutzung stellt der Anbieter dem Kunden in Rechnung.
- 3.6. Der Anbieter kann die Nutzungsbefugnisse aus wichtigem Grund widerrufen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Kunde in Zahlungsverzug gerät, die Nutzungsbeschränkungen nicht einhält oder gegen die Geheimhaltungspflicht verstößt und diese Verhaltensweise auch auf schriftliche Abmahnung mit Widerrufsandrohung nicht sofort unterlässt. Der Anbieter ist berechtigt, den Zugang zu der jeweiligen Software und seinen Systemen zu sperren. Dem Anbieter steht für den Zeitraum der Nutzung das üblicherweise geschuldete Nutzungsentgelt zu.

§4 Schulung und Support

- 4.1. Die Durchführung einer ersten Webinar Schulung, durch HMM oder durch die SYNCPILOT Akademie als Subdienstleister, ist in der Lizenzgebühr inkludiert. Bei weiterem Schulungsbedarf kann der Kunde die Durchführung einer Präsenz- oder auch als Webinar gestaltete Schulung bei HMM beauftragen – die Durchführung erfolgt durch HMM, oder HMM beauftragt hierfür die SYNCPILOT Akademie als Subdienstleister.
- 4.2. Die Kosten trägt der Kunde. Es gelten die zum Zeitpunkt der Schulung jeweils gültigen Konditionen des Anbieters.
- 4.3. Während der Laufzeit des Nutzungsvertrags steht dem Kunden ein telefonischer Support werktags im Zeitraum von Montag bis Freitag von 07:00 bis 18:00 Uhr zur Verfügung.

§5 Dauer der Nutzungsvereinbarung, Kündigung

- 5.1. Dauer und Mindestvertragslaufzeit werden im Nutzungsvertrag zur Mietsoftware festgelegt.
- 5.2. Die Regelungen zur Kündigung werden im Nutzungsvertrag zur Mietsoftware festgelegt.
- 5.3. Unterliegt die Mietsoftware Exportkontrollvorschriften des Bureau of Export Administration, US Department of Commerce, weist der Anbieter den Kunden darauf hin. Verstößt der Kunde gegen solche Exportkontrollvorschriften, kann der Anbieter die Nutzungsrechte an der betroffenen Mietsoftware außerordentlich kündigen.
- 5.4. Im Falle der Kündigung ist der Kunde verpflichtet, eventuell benötigte Daten selbst aus der Mietsoftware zu extrahieren und nach eigenem Ermessen zu sichern
- 5.5. Die sonstigen gesetzlichen Regelungen bleiben unberührt.

§6 Entgelt, Vergütung

- 6.1. Vergütungen, die sich aus dem laufenden Nutzungsvertrag ergeben, werden jeweils im Folgemonat nachträglich abgerechnet und gegenüber dem Auftraggeber durch eine prüffähige Rechnung in elektronischem Format (PDF) spätestens am 10. des Monats in Rechnung gestellt. Sämtliche Beträge verstehen sich rein netto und sind zuzüglich der im Liefer- und Leistungszeitraum geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer zu zahlen.

- 6.2. Die Vergütung ist jeweils mit Zugang der prüffähigen Rechnung sofort fällig und innerhalb 20 Tagen vollständig und ohne Abzüge zu zahlen bzw. wird – bei Vorliegen einer gültigen Erlaubnis – vom Anbieter beim Kunden automatisch per Lastschrift eingezogen.
- 6.3. Als Nachweis über die Menge von transaktionsabhängigen Gebühren, welche ggf. im Nutzungsvertrag definiert sind, liefert der Anbieter eine Auflistung, die Anlage der jeweiligen Rechnung ist.
- 6.4. Ein Aufrechnungsrecht steht dem Kunden oder dem Anbieter nur zu, soweit ihre Gegenforderung rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Der jeweiligen Partei steht die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts oder der Einrede des nicht erfüllten Nutzungsvertrags nur wegen Gegenansprüchen aus diesem Vertragsverhältnis zu.
- 6.5. Gerät der Kunde in Zahlungsverzug, werden sämtliche ausstehende Forderungen des Anbieters sofort fällig. Das Gleiche gilt, wenn auf Seiten des Kunden ein Insolvenzgrund vorliegt oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über ihr Vermögen beantragt ist oder stattgefunden hat oder wenn die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist.

§7 Rechtsmängel/ Rechte Dritter/ Sachmängel

- 7.1. Die Leistungen des Anbieters werden dem Kunden grundsätzlich frei von Rechten Dritter, welche die vertragsgemäße Nutzung durch den Kunden ausschließen, zur Verfügung gestellt.
- 7.2. Falls Dritte Schutzrechte gegen den Kunden geltend machen, unterrichtet der Kunde den Anbieter unverzüglich schriftlich. Der Anbieter wehrt nach seiner Wahl den Anspruch des Dritten ab, befriedigt ihn oder tauscht die betroffene Leistung gegen eine gleichwertige, den nutzungsvertraglichen Bestimmungen entsprechende aus, sofern dies für den Kunden hinnehmbar ist.
- 7.3. Die Software ist frei von Sachmängeln, wenn sie die vereinbarte Beschaffenheit aufweist und sich für die vertraglich vorausgesetzte Verwendung eignet. Bei fehlender Vereinbarung ist die gewöhnliche Verwendung maßgeblich. Die Software hat dem Kriterium praktischer Tauglichkeit zu genügen und hat die bei Software dieser Art übliche Qualität. Sie ist jedoch nicht fehlerfrei. Eine Funktionsbeeinträchtigung des Programms, welche aus Fehlbedienung o.ä. resultiert, ist kein Mangel.
- 7.4. Bei Sachmängeln kann der Anbieter zunächst nacherfüllen. In Bezug auf Hardware erfolgt die Nacherfüllung nach Wahl des Anbieters durch Instandsetzung oder Neulieferung. In Bezug auf Software-Leistungen erfolgt die Nachbesserung nach Wahl des Anbieters durch Überlassen eines neuen Programmstandes oder durch Aufzeigen von Möglichkeiten die Auswirkungen des Fehlers zu vermeiden. Ein neuer Programmstand oder Ersatzhardware ist von dem Kunden zu übernehmen, wenn dies für sie zumutbar ist. An der Zumutbarkeit fehlt es, wenn die neue Fassung wesentlich von den im Nutzungsvertrag vereinbarten Festlegungen abweicht. Wegen eines Mangels sind zumindest drei (3) Nachbesserungsversuche zu gewähren.
- 7.5. Der Kunde trifft im Rahmen des Zumutbaren alle erforderlichen Maßnahmen zur Feststellung, Eingrenzung und Dokumentation der Mängel. Er überlässt dem Anbieter im Mangelfall alle verfügbaren Informationen und unterstützt die Mangelbeseitigung im Rahmen ihrer vertraglichen Mitwirkungspflichten.
- 7.6. Der Anbieter kann Ersatz für Aufwendungen verlangen, welche für die Behebung einer Störung erforderlich geworden sind, die durch die Umgebung der Soft- und Hardware, deren Veränderung durch den Kunden oder unzureichende Bedienung hervorgerufen wurden.

§8 Haftung

- 8.1. Der Anbieter leistet Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen, gleich aus welchem Rechtsgrund (z.B. aus rechtsgeschäftlichen und rechtsgeschäftsähnlichen Schuldverhältnissen, Sach- und Rechtsmängeln, Pflichtverletzung und unerlaubter Handlung), nur in folgendem Umfang:
- 8.2. Die Haftung bei Vorsatz und aus schriftlich durch die Geschäftsleitung ausgesprochener Garantie ist unbeschränkt.
- 8.3. Bei grober Fahrlässigkeit haftet der Anbieter bei Verletzung einer so wesentlichen Pflicht, dass die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet ist (Kardinalpflicht) in Höhe des typischen und bei Vertragsabschluss vorhersehbaren Schadens. Die Haftung setzt voraus, dass der Kunde Tatsachen darlegt

und beweist, die aus sich heraus den Verschuldensvorwurf belegen; anderenfalls wird mittlere Fahrlässigkeit angenommen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Beweislastregeln.

- 8.4. Dem Anbieter bleibt der Einwand des Mitverschuldens offen. Der Kunde ist insbesondere zur Schadensvermeidung und -minderung verpflichtet, beispielsweise durch Datensicherung und durch Virenabwehr nach dem Stand der Technik.
- 8.5. Der Anbieter haftet nicht für entgangenen Gewinn und nicht für Kosten des Personals.
- 8.6. Der Anbieter haftet nicht für die pünktliche und richtige Belieferung mit Daten über Produkte Dritter.
- 8.7. Für die Wiederbeschaffung von Daten haftet der Anbieter nur, wenn der Kunde sichergestellt hat, dass diese Daten aus in maschinenlesbarer Form bereitgehaltenen Datenbeständen mit vertretbarem Aufwand reproduzierbar sind. Die Haftung ist auf den Wiederbeschaffungsaufwand beschränkt, es sei denn, die Datenverluste wurden vom Anbieter vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt.
- 8.8. Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend für die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter und der Personen, derer sich der Anbieter zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten bedient.
- 8.9. Soweit Versicherungsschutz besteht, haften die Vertragspartner einander im Rahmen des tatsächlichen Eintritts des Versicherers.
- 8.10. Der Anbieter haftet nicht für Datenverluste oder Hardwarestörungen, die durch Inkompatibilität, der auf dem EDV-System des Kunden vorhandenen Komponenten verursacht werden und für Systemstörungen bei dem Kunden, die durch Fehlkonfigurationen entstehen können. Dem Kunden obliegt hierbei eine technische und organisatorische Mitwirkungspflicht zur Begrenzung etwaig entstehender Schäden, insbesondere durch regelmäßige Datensicherung.
 - a. Nach Abgabe einer Störungsmeldung an den Anbieter durch den Kunden sind die dem Anbieter durch die Überprüfung seiner technischen Einrichtungen entstandenen notwendigen Aufwendungen zu ersetzen, wenn keine Störung der technischen Einrichtungen auf Seiten des Anbieters vorlag und der Kunde dies bei zumutbarer Fehlersuche hätte erkennen können.
 - b. Der Anbieter haftet nicht für die Richtigkeit und Vollständigkeit der von den Vertragspartnern an den Kunden übergebenen Daten, sofern keine grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorliegen.
- 8.11. Die Haftung des Anbieters für anfängliche Mietmängel (§ 536a BGB) wird ausgeschlossen.

§9 Verjährung

- 9.1. Die Verjährungsfrist beträgt 12 Monate, ungeachtet des Rechtsgrundes.
- 9.2. Bei Schadens- und Aufwendungsersatz aus Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, Garantie, Personenschäden und Arglist gelten jedoch stets die gesetzlichen Verjährungsfristen.

§10 Höhere Gewalt

- 10.1. In Fällen höherer Gewalt ist der Anbieter für die Dauer und im Umfang der Auswirkungen von den vertraglichen Leistungsverpflichtungen befreit. Höhere Gewalt ist jedes außerhalb der Kontrolle des jeweiligen Vertragspartners liegende Ereignis, durch das er ganz oder teilweise an der Erfüllung seiner Verpflichtungen gehindert wird, einschließlich Feuerschäden, Überschwemmungen, Naturkatastrophen, Boykott, Streiks und rechtmäßiger Aussperrungen sowie nicht von ihm verschuldeter Betriebsstörungen oder behördlicher Verfügungen.
- 10.2. Der Anbieter zeigt dem Kunden unverzüglich den Eintritt sowie den Wegfall der höheren Gewalt an und wird sich nach besten Kräften bemühen, die höhere Gewalt zu beheben und in ihren Auswirkungen soweit wie möglich zu beschränken.
- 10.3. Der Anbieter ist berechtigt, geschuldete Leistungen für die Dauer der Behinderung zuzüglich eines angemessenen Zeitzuschlags hinauszuschieben oder, wenn die Leistung tatsächlich oder wirtschaftlich unmöglich ist oder wird, vom Vertrag zurückzutreten. Der Kunde ist nicht berechtigt, vom Nutzungsvertrag zurückzutreten, sofern er die Behinderung zu vertreten hat.

§11 Einseitige Änderung der Nutzungsbedingungen und der AGB

- 11.1. Der Anbieter ist berechtigt, den Nutzungsvertrag (z.B. Konditionen oder Laufzeiten) und /oder diese AGB einseitig zu ändern.
- 11.2. Der Anbieter ist verpflichtet, die beabsichtigten Änderungen an dem Nutzungsvertrag den AGB dem Kunden mit einer Ankündigungsfrist von 3 Monaten anzukündigen.
- 11.3. Der Kunde kann, sofern er den Änderungen konkludent nicht zustimmen möchte, den Nutzungsvertrag innerhalb der Ankündigungsfrist zu kündigen, unabhängig von der im Nutzungsvertrag definierten Kündigungsfrist.

§12 Schlussbestimmungen

- 12.1. Auf diesen Vertrag findet deutsches Recht Anwendung.
- 12.2. Gerichtsstand für alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Streitigkeiten ist Moers.
- 12.3. Soweit noch nicht in diesem Vertrag ausdrücklich geregelt, ist die Abtretung von Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag und dem Nutzungsvertrag nur mit vorheriger schriftlicher Einwilligung des Anbieters zulässig.
- 12.4. Die Leistungsbeschreibung der Mietsoftware, welche im Nutzungsvertrag definiert ist, ist integraler Bestandteil dieser Vereinbarung.